

Teilens und Austausches entdeckt und umgesetzt. So ist viel Verbundenheit gewachsen und Segen entstanden. Daran müssen wir nun wieder anknüpfen. Danke auch dafür!

Trotz allem mit frohen Segensgrüssen

Claudia Haslebacher, Michael Büniger, Serge Frutiger, Etienne Rudolph, Stefan Zürcher

# Schutzkonzept für kirchliche Veranstaltungen der EMK Schweiz

**gültig ab 30. Oktober**

**Version 30. Oktober**

Als EMK unterstützen wir die Verordnungen des Bundesamts für Gesundheit (BAG) sowie die jeweiligen, kantonalen Vorgaben und legen unseren Gemeinden nahe, diese weiterhin sorgfältig umzusetzen. **Wir verpflichten uns, in grosser Eigenverantwortung so gut wie möglich mitzuhelfen, Personen, besonders gefährdete, vor einer Ansteckung zu schützen, so grössten Schaden für unsere Gesellschaft zu vermeiden. Wenn es uns darüber hinaus gelingt, dass sich Personen von Risikogruppen oder auch sonst ängstlichere Menschen an unseren Veranstaltungen genügend sicher fühlen, um daran teilzunehmen, haben wir ein weiteres wesentliches Ziel erreicht!**

Das vorliegende Konzept ist eine Hilfestellung und Vorlage für die Gemeinden und gilt ab dem **30. Oktober**.

## Allgemeines

*Eigenverantwortung:* Wir setzen im Rahmen der von den Behörden festgesetzten Verhaltensregeln auf Eigenverantwortung. Das gilt für alle – für die Mitarbeitenden, für jene, die eine Veranstaltung planen und durchführen, für jene, die daran teilnehmen, und für all jene, die zu den besonders gefährdeten Personen gehören.

*Risikogruppen:* Besonders gefährdete Personen dürfen ohne Einschränkungen am sozialen Leben und damit auch an den kirchlichen Veranstaltungen teilnehmen. Die strikte Befolgung der Hygiene- und Schutzmassnahmen soll ihnen dies erleichtern. Gleichzeitig sind sie gebeten, sich weiterhin auch selbst so gut wie möglich vor einer Ansteckung zu schützen. Das kann für die einen vielleicht wieder vermehrt heissen, dass sie kirchliche Angebote vorsichtshalber statt durch physische Teilnahme über andere Kanäle in Anspruch nehmen. Die ganze Gemeinde trägt die Verantwortung dafür, dass diese Menschen sich trotzdem als Teil der Gemeinde erleben.

*Vorsichtige und ängstliche Personen:* Manche Personen, ob sie zu einer Risikogruppe gehören oder nicht, möchten vorsichtshalber in den kommenden Wochen oder Monaten vielleicht nicht an Veranstaltungen teilnehmen. Es gilt, ihren Wunsch ernst und auf sie Rücksicht zu nehmen. Die Gemeindeglieder stehen in der Pflicht, mit ihnen in Kontakt zu bleiben und sie christliche Gemeinschaft und Verbundenheit spüren zu lassen.

*Covid-19-Erkrankte:* Erkrankte Personen fordern wir auf, zu Hause zu bleiben und sich an die Anweisungen von Arzt und Behörden zu halten (Isolation, Quarantäne). Dies gilt ebenfalls für Personen, die mit einer erkrankten Person in einem Haushalt lebt oder engen Kontakt hatten. Auch mit ihnen bleiben wir verbunden. Da die kantonalen Behörden mit dem Contact Tracing zum Teil überfordert sind, empfehlen wir, mögliche Kontakte der vorangehenden 5 Tage eigenständig zu informieren.

*Schutz von Arbeitnehmenden:* Pfarrpersonen und andere angestellte Mitarbeitende, die einer Risikogruppe angehören, haben das Recht und die Pflicht, sich zu schützen und u. U. einer sie gefährdenden Veranstaltung fern zu bleiben. **Wenn möglich soll von zu Hause aus gearbeitet werden.** **Wo die Abstände am Arbeitsplatz und in Büroräumen nicht eingehalten werden können, gilt die Maskenpflicht. Die Maskenpflicht gilt auch bei Sitzungen, an denen Arbeitnehmende teilnehmen.** Pfarrpersonen i. R. dürfen Dienste übernehmen.





*Meldepflicht:* Angestellte Mitarbeitende melden eine Covid-19-Erkrankung umgehend ihren Vorgesetzten.

## Gesetzliche Grundlagen und weitere Dokumente


- [COVID-19 Verordnungen](#) sowie die dazugehörigen Erläuterungen
- Schutzkonzepte [VFG/EKS/SBK](#)


### Bund verstärkt Massnahmen gegen das Coronavirus






Ab 29. Oktober gilt schweizweit:


-  **Verbot von Veranstaltungen und Versammlungen**
  -  Nicht mehr als 10 Personen im Freundes- und Familienkreis
  -  Keine Veranstaltungen mit mehr als 50 Personen
  -  Keine Ansammlungen von mehr als 15 Personen im öffentlichen Raum (seit 19.10.)

Ausnahmen: Parlamente, Gemeindeversammlungen, Kundgebungen, Unterschriftensammlungen





-  **Regeln für Sport und Kultur**

Verbot sportlicher und kultureller Aktivitäten mit mehr als 15 Personen. Ausnahmen: Trainings und Proben von unter 16-Jährigen und im Profi-Bereich. Strengere Regeln für Kontaktsport und Chöre.
-  **Fernunterricht an Hochschulen** (ab 2.11.)

-  **Schliessung von Tanzlokalen und Discos**
-  **Regeln für Bars und Restaurants**
  -  Sperrstunde von 23 bis 6 Uhr
  -  Höchstens 4 Personen pro Tisch
  -  Weiterhin: Sitzpflicht und Kontaktdaten erheben





-  **Ausgedehnte Maskenpflicht**

Neu (zusätzlich zu ÖV, Haltestellen und öffentlich zugänglichen Innenräumen):

  -  In Schulen ab Sekundarstufe II
  -  Bei der Arbeit drinnen (ausser am Arbeitsplatz, sofern Abstand eingehalten wird)
  -  Im Aussenbereich von Restaurants, Läden u.ä. sowie in belebten Fussgängerzonen
  -  Im öffentlichen Raum, wenn Abstandhalten nicht möglich ist

Achtung: In bestimmten Kantonen gelten strengere Regeln

**Weiterhin gilt:**

-  Kontakte reduzieren
-  Handhygiene beachten
-  Wenn möglich Homeoffice
-  Abstand halten

Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun Svizra  
Swiss Confederation

Bundesrat  
Conseil fédéral  
Consiglio federale  
Cussegl federal  
Federal Council

## Zusätzliche Empfehlung:

Als EMK Schweiz empfehlen wir die Nutzung der [COVID-App des Bundes](#).

## Verantwortlichkeit

Verantwortlich für die Umsetzung und Einhaltung der Schutzmassnahmen sind grundsätzlich die Bezirks- und Gemeindevorstände zusammen mit den Pfarrpersonen sowie im konkreten Fall die Personen, die eine kirchliche Veranstaltung planen und durchführen. Diese sind angemessen zu sensibilisieren und zu instruieren.

Es ist in jedem Fall eine verantwortliche Person zu definieren.

## Gültigkeit

Das Schutzkonzept der EMK, die [vom Bund verordneten Schutz- und Hygienemassnahmen](#) sowie [kantonale Vorgaben](#) und Rahmenbedingungen gelten für *alle* kirchlichen Veranstaltungen: Gottesdienste und andere Feiern, Gebets- und Gruppentreffen, Jugendgruppen, Mittagstische, Sitzungen usw.

Für den kirchlichen Unterricht und Anlässe mit Kindern gelten die Grundprinzipien des Präsenzunterrichts an den lokalen, obligatorischen Schulen.

## Ziele

- In Eigenverantwortung mithelfen, Personen, besonders gefährdete, vor einer Ansteckung zu schützen, so eine 2. Welle und damit grösseren Schaden für unsere Gesellschaft zu vermeiden
- Menschen von Risikogruppen und ängstlicheren Personen ermöglichen, mit einem genügend sicheren Gefühl an unseren Veranstaltungen teilzunehmen.

## Hinweise und Empfehlungen

Die folgende Liste enthält Hinweise und Empfehlungen, die helfen sollen, die neuen, in der obigen Grafik dargestellten Vorgaben des Bundes in unserer kirchlichen Situation umzusetzen. Sie sind an die konkrete Situation (Anlass, Ort, Teilnehmerzahl, Zielpublikum usw.) anzupassen. Beachtet auch die Empfehlungen des [VEG](#) (Verband der freikirchlichen Gemeinden).

Grundsätzliches: Die bisherigen Vorgaben zu Abstand, Hygiene und Contact Tracing gelten weiterhin.

### Schutzkonzepte

- Pro Veranstaltungstyp ein örtlich angepasstes, schriftliches Schutzkonzept
- Auf den Webseiten des VFG oder z. B. der [Ref. Kirche Zürich](#) sind für bestimmte Veranstaltungen Muster verfügbar, ebenfalls auf der Webseite der [Jungschar](#) (Jungschar-Aktivitäten/Lager)
- Als Informationsmöglichkeit wird auf der Homepage der [EMK Schweiz](#) eine Liste der bekannten, kantonalen Informationsquellen aufgeführt



### Obergrenzen BesucherInnen

- Öffentliche Veranstaltungen wie Gottesdienste: 50 BesucherInnen (einige Kantone kennen tiefere Obergrenzen); Kinder zählen wie Erwachsene; PredigerInnen, MusikerInnen und weitere Mitwirkende können darüber hinaus noch dazukommen
- Private Anlässe in *privaten* Räumen, z. B. Hauskreise: 10 Personen
- Private Anlässe in *öffentlichen* Räumen mit mehr als 10 Personen benötigen ein Schutzkonzept
- Konzerte/Theater mit Profis: 15 BesucherInnen
- Menschenansammlungen im öffentlichen Raum: 15 Personen (einige Kantone kennen tiefere Obergrenzen)

### Hygiene

- Die bisherigen Massnahmen und Vorbereitungen konsequent beibehalten

### Maskenpflicht

- Seit dem 19. Okt. 2020 gilt eine **generelle Maskenpflicht in den öffentlich zugänglichen Innenräumen sowie in den Aussenbereichen** unserer Kapellen. An Veranstaltungen in diesen Bereichen müssen *durchgehend* Masken getragen werden (z. B. Gottesdienste und weitere Veranstaltungen) – auch im Sitzen und bei Einhaltung der Abstände

- Die Maskenpflicht gilt darüber hinaus im Freien überall dort, wo die Abstände nicht eingehalten werden können
- Ausnahmen:
  - Kinder unter 12 Jahren
  - Akteure in Gottesdiensten und religiösen Feiern bei bestimmten Handlungen, wo das Maskentragen nicht möglich ist, z. B. SängerInnen von Lobpreisteams; RednerInnen an kirchlichen Veranstaltungen oder Tagungen (die Abstands- und Hygieneregeln müssen dabei jedoch eingehalten werden)
  - Bei nicht öffentlich ausgeschrieben Anlässen, sofern die Abstands- und Hygieneregeln eingehalten werden können und die Zahl der Anwesenden 15 nicht übersteigt (Anlässe ohne Öffentlichkeitscharakter wie Kleingruppen, Arbeitssitzungen u. ä. mit definiertem Teilnehmer\*innen-Kreis, z. B. BeVo- oder LT-Sitzungen, Ressortsitzungen)

### **Abstand halten**

- Eingangs- und Ausgangsbereiche/Garderoben: Abstände einhalten; speziell in den kommenden, kalten und nassen Wochen beachten!

### **Gemeindegang**

- **Gemeindegang ist trotz Maskenpflicht verboten**; möglich ist Mitsummen
- Bands mit SängerInnen u. ä. sind erlaubt
- Chorproben und -aufführungen sind verboten

### **Arbeit mit Kindern/Teenies/Jugendlichen**

- Die Regeln gelten ebenfalls für Teenies und Jugendliche ab 12 Jahren (Kinder unter 12 Jahren müssen keine Hygienemasken tragen, aber die Hygienemassnahmen und Abstandsregeln dennoch einhalten)
- Für die Unterweisung können die kantonalen Vorgaben der Schulen herangezogen werden. **Es gilt auch hier die Maskenpflicht (ab 12 Jahren).**
- Die Jungschararbeit – besonders im Freien – ist weiterhin möglich. Die Jungschar muss für ihre Veranstaltungen über ein Schutzkonzept verfügen. Die JEMK hat eine eigene, aktualisierte Homepage: <https://www.jemk.ch/aktuell/>
- **Anlässe von Jugendgruppen/Jugendtreffs gelten als Veranstaltungen und unterstehen den entsprechenden Regeln**

### **Abendmahl/Taufen**

- Abendmahl: Nur Einzelkelche und wandelnd mit Stationen, an denen Brot in mundgerechten Stücken und Einzelkelche zum Nehmen bereitstehen; Abstände einhalten, Maske beim Nehmen/Empfangen, Einnehmen zwingend am Platz
- Taufen: Taufen sind möglich, jedoch in sorgfältiger Absprache mit den Eltern/Täuflingen betr. Schutzmassnahmen und mit der gebotenen Vorsicht bei der Durchführung

### **Essen & Trinken**

- Die **Konsumation ist in Innenräumen sowie im Freien NUR NOCH sitzend erlaubt**; pro Tisch maximal 4 Personen; Abstand zwischen Tischen 1,5 m
- Für bevorstehende Bazar- und Adventsanlässe muss ein spezielles Schutzkonzept für die Verpflegung erstellt werden. Es besteht in einzelnen Kantonen eine Bewilligungspflicht. Bitte in jedem Fall mit den Behörden abklären, was erlaubt ist.<sup>1</sup> **Empfehlung EMK Schweiz: Aufgrund der aktuellen Situation empfehlen wir, in den kommenden Wochen auf Bazare und ähnliche Anlässe zu verzichten.**

<sup>1</sup> Hintergrund: Die Erläuterungen zur Verordnung des Bundes untersagen Märkte in Innenräumen. Bazare gelten je nach örtlichen Vorgaben aber NICHT als solche Märkte.

### ***Regelmässiges Lüften***

- Vor und nach der Veranstaltung sind die Räume gut zu lüften
- Wenn gemeinsam gesungen wird, jeweils nach dem Singen lüften

### ***Erfassung Kontaktdaten***

- Wir empfehlen in JEDEM Fall die Kontaktdaten aller Anwesenden aufzunehmen. Beachtet die Vertraulichkeit und die 14-tägige Aufbewahrungsfrist
- Im Bedarfsfall müssen die Kontaktdaten elektronisch weitergeleitet werden; z. T. gelten zeitliche Vorgaben (kantonal geregelt)

### ***Reinigung***

- Wie bisher!

### ***Leitung***

- Regelmässige Information über die aktuell geltenden Vorgaben, z.B. per Mail vor den Veranstaltungen, mündlich zu Beginn der Gottesdienste bzw. Veranstaltungen etc.
- Bei Vermietungen vertraglich/schriftlich die Verantwortlichkeiten der Mieter in Bezug auf die Schutzmassnahmen regeln; Einführung vor Ort vereinbaren und mit Mietern die Schutzkonzepte abgleichen und im Bedarfsfall schriftlich vereinbaren